



STATUTEN DES FRAUENVEREINS GANTERSCHWIL

STATUTEN

FRAUENVEREIN GANTERSCHWIL

I. NAME, GRÜNDUNG, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Frauenverein Ganterschwil" besteht ein im Jahr 2005 gegründeter, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ganterschwil.

Der Verein kann Mitglied sein:

- Des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Frauen, unabhängig von Alter, Herkunft, Religion und Beruf innerhalb der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil. Es wird die Schaffung von Begegnungsorten und Anlässen zur Kontaktpflege und Integration von Frauen angestrebt.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Wahrnehmungen sozialer und gemeinnütziger Aufgaben
- 3.2 Förderung der Persönlichkeitsbildung, der Weiterbildung und der Gleichberechtigung für die Frau.
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen.
- 3.4 Pflege der Ökumene
- 3.5 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.6 Mitwirken bei Dorfanlässen

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die den Jahresbeitrag bezahlt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Beitrittserklärungen über das Formular der Vereinswebseite sind auch gültig. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Amtierende Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist, durch Tod oder Ausschluss.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung.

IV. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Hauptversammlung

B Vorstand

C Kontrollstelle (Revisionsstelle)

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder der Kontrollstelle einberufen.

Art. 7 Einladungen, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand vier Wochen im Voraus einberufen. Einladungen per Mail sind gültig. Traktandierungsanträge an die Hauptversammlung sind bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin oder Vorstandsmitglieder einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- 8.2 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 17.1 festgelegten Jahresbeiträgen
- 8.3 Wahl der Präsidentin/ der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Mitgliederanträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassungen über Mitgliedschaft der Dachverbände SKF und SGF
- 8.7 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22, 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder den Vorstandsmitgliedern angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das HV-Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 9 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Vorstandes beträgt maximal 9 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. die Sitzungsleitende. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind die Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (per Mail, Whatsapp) gültig. Die Präsidentin / die Sitzungsleiterin lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Verwalten des Vermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung
- 14.4 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 14.5 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 14.6 Vorbereitung der Hauptversammlung, Einberufung, Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.7 Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- 14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Aktuarin.

C Kontrollstelle

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. FINANZEN

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen, Spenden
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsvermögen ist für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Es können Sitzungsgelder oder eine Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand erlässt darüber ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 21 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Wartefrist 3 Jahre. Falls in dieser Zeit keine Neugründung eines Frauenvereins in Ganterschwil stattfindet. Die Vermögensverwaltung wird in dieser Zeit der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil übertragen.

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern an der Hauptversammlung vom 15. März 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Sandra Hartmann

Cristina Klingler

Ganterschwil, 15. März 2024